



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Betreff: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu ÖPP im Auto-
bahnbau [#182093]**

Bezug: Ihr Antrag vom 09.03.2020
Aktenzeichen: StB 26/7231.1/16/
Datum: Bonn, 08.04.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Antrag nach dem IFG/UIG/VIG vom 09.03.2020 haben Sie die Übersendung „Sämtliche(r) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, in denen das BMVI von 2017 bis 2020 prüfen ließ, ob ÖPP für den Autobahnbau in einzelnen Fällen günstiger ist als die Ausführung durch den Staat ...; sowie sämtliche(r) Konzessionsverträge dazu“ verlangt. Zudem haben Sie gebeten, falls der Informationszugang gebührenpflichtig ist, Ihnen dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln.

Es ist möglich, Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Informationen zu entsprechen, indem Ihnen eine in den schützenswerten Passagen geschwärzte Fassung zur Verfügung gestellt wird.

Die Teilschwärzung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordert deren Durchsicht und die Vornahme der Schwärzungen durch eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes mit einem Zeitaufwand von geschätzt 8,5 Arbeitsstunden (1 Arbeitstag) pro Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Unter Zugrundelegung des Stundensatzes von 60 Euro/Stunde höherer Dienst, der sich aus der Begründung zur IFG-GebV ergibt und sich ebenfalls in der Internen Arbeitshilfe zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Bundesministerium des Innern v. 20.12.2005 (Az: BDS – 004 294 – 22/2) findet und auf den mangels spezieller Regelungen im Kontext des UIG hier zurückzugreifen ist, ergeben sich bereits insoweit Kosten von 510 Euro je Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Hinzu kommen weitere Kosten für die übrige Be-

Thomas Mellmann
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5260
FAX +49 (0)228 99-300-1482

Ref-StB26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

arbeitung des Antrags. Insgesamt ergäbe sich ein Aufwand, der bezogen auf die von Nr. 1.3 Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGGebV erfassten Fälle der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, bei denen im Einzelfall zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, am oberen Ende des mittleren Bereichs liegt. Dementsprechend wären Gebühren am oberen Ende des mittleren Bereichs des Gebührenrahmens, d. h. in Höhe von 350 Euro zu erheben.

Ich wäre Ihnen daher für eine Mitteilung dankbar, ob Sie angesichts dieser Gebührenhöhe die Übermittlung von Fassungen mit Schwärzungen der personenbezogenen Daten sowie der Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der privaten Vertragspartner oder die fiskalischen Interessen des Bundes berühren, beantragen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

